
Leistungsvereinbarung ambulante Pflege

1 Partner der Leistungsvereinbarung

Gustav Zollinger-Stiftung (GZS), Spitex Pfannenstiel, Aeschstrasse 8, 8127 Forch, vertreten durch den Stiftungsrat (im Folgenden Spitex)

und

Politische Gemeinde Egg , vertreten durch den Gemeinderat (im Folgenden Gemeinde) betreffend Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen.

2 Rahmen

2.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und Spitex.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an Spitex.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen von Spitex und legt die Pflichten von Gemeinde und Spitex fest.

2.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Schreiben vom 29. August 2024 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2025 gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Administrativ-Vertrag Spitex zwischen Spitex Schweiz (SVS) und ASPS und den im Vertrag genannten Versicherern vertreten durch tarifsuisse ag vom 1. Januar 2022
- Administrativ-Vertrag zwischen Spitex Schweiz (SVS) / ASPS und Einkaufsgenossenschaft HSK AG, gültig ab 1. April 2021
- Administrativ-Vertrag zwischen Spitex Schweiz (SVS) / ASPS und CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 01.05.2023
- Administrativ-Vertrag Spitex betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Spitex Schweiz und den im Vertrag genannten Versicherern vertreten durch tarifsuisse ag, gültig ab 1. Januar 2019
- Qualitätsmanual des Spitex Verband Schweiz

2.3 Konzeptionelle Einbettung in der Gemeinde

- Alterskonzept der Gemeinde
- Pflegeversorgungskonzept der Gemeinde

3 Generelle Ziele

3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Spitex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Spitex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Als Orientierung gelten für die pflegerischen Leistungen die jeweils vom Kanton festgelegten Normkosten. Für die Nicht-KLV-Leistungen gelten innerkantonale Kostenvergleiche als Orientierung.
- Spitex berücksichtigt sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

3.2 Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können unter anderem sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3.3 Leistungsziele

- Mit den Spitexleistungen wird die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Damit werden stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt.
- Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4 Dienstleistungsangebot

4.1 Grundleistungen

4.1.1 Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Spitex bietet eine Nachtspitex (ohne Notfallfunktionen) an. Die zugehörigen Bedingungen sind in einem separaten Pilotvertrag vereinbart. Spätestens bei Abschluss des Pilotprojekts soll diese Leistung mit einem Stundentarif versehen werden und in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.

- **Psychiatriepflege:**
Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab.
- **Onkologie Pflege / spezialisierte Palliativ Care:**
Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab
- **Kinderspitex:**
Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab
- **Anstellung pflegende Angehöriger:**
Spitex kann pflegende Angehörige anstellen. Spitex betreut diese und stellt eine bedarfsgerechte Pflege und Pflegequalität sicher
- **Nichtpflegerische Spitexleistungen, aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.**

4.1.2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden
- Spitex wirkt mit bei Abklärung, Koordination und Beratung für Menschen mit einer dementiellen Entwicklung und deren Angehörigen.
- Spitex arbeitet in gemeinsamen Projekten (inkl. Umsetzung) in der Gesundheits- und Alterspflege zwischen den Partnern im Versorgungsnetz der Gemeinde mit.
- Spitex nimmt in Absprache mit der Gemeinde an den Sitzungen der tagenden Gremien der Gemeinde bzw. der/des Altersbeauftragten teil.

4.2 Zusatzleistungen (Nicht-kassenpflichtige Leistungen)

- Spitex bietet einen Mahlzeitendienst an.
- Spitex führt ein Krankenmobilenmagazin, vermietet und verkauft Hilfsmittel.

5 Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010:

Spitexleistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.

Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann Spitex die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen. Werden Leistungen eingestellt, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnenden Ärzte. Zudem trifft Spitex - gemeinsam mit der Gemeinde - Massnahmen zur Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer. Dazu steht seitens der Gemeinde die Fachstelle Alter und Gesundheit unterstützend zur Verfügung.

6 Aufgaben der Spitex

6.1 Organisation

6.1.1 Personal

- Spitex stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Spitex ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativ-Verträgen zwischen Spitex Schweiz und Association Spitex privée Suisse und den im Vertrag genannten Versicherern vertreten durch tarifsuisse ag bzw. CSS Krankenversicherung AG bzw. Einkaufsgemeinschaft HSK AG gelten die entsprechenden Bestimmungen im jeweiligen Anhang «Fachpersonal».

6.1.2 Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie basieren auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung, bei der der tatsächliche Bedarf realistisch und individuell ermittelt wird. Dabei steht nicht die Quantität, sondern die passgenaue Unterstützung im Vordergrund.

6.1.3 Zeitliche Verfügbarkeit

- Die telefonische Erreichbarkeit der Spitex für die Bevölkerung richtet sich nach § 8 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Pflegeversorgung.
- Spitex garantiert, dass die gesetzlichen pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen zu den Zeiten gemäss § 8 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Pflegeversorgung erbracht werden können.
- Spitex kann den Zeitrahmen, in dem sie ihre Dienstleistungen anbietet, auf den ganzen Tag (24 Stunden) ausdehnen. Entsprechende Angebote sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/die ganze Nacht möglich sein.
- Die zeitliche Verfügbarkeit der weiteren ambulanten Leistungen richtet sich nach dem Bedarf und der Wirtschaftlichkeit.

Wenn Spitex einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.1.4 Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, erteilt Spitex - falls sie selbst nicht in der Lage ist - Aufträge an Dritte (z.B. Kispex, Palliaviva). Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen Spitex und dem Dritten geregelt.

6.1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Spitex ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Diese erfolgt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

6.2 Arbeitsgrundsätze

6.2.1 Zusammenarbeit mit Angehörigen

Spitex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2 Koordination

Spitex koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Spitex pflegt die Zusammenarbeit mit allen Partnern im Versorgungsgebiet der Gemeinde.

6.2.3 Qualitätssicherung

Spitex erbringt die Leistungen kunden- und ergebnisqualitätsorientiert. Spitex meldet Probleme in der Leistungserbringung (z.B. Kapazitätsprobleme) proaktiv und frühzeitig der Gemeinde, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an das Qualitätsmanual des Spitex Verband Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Auf Anregung der Gemeinde können Erhebungen (z.B. Befragung der Kunden/innen, der Angehörigen, der Zuweiser/innen, der Mitarbeitenden) durchgeführt werden.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

6.2.4 Ausbildungsplätze

Spitex erfüllt die Ausbildungsverpflichtungen gemäss den gesetzlichen/kantonalen Anforderungen.

6.3 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7 Kosten und Finanzierung

7.1 Grundsätze

- Spitex arbeitet nicht gewinnorientiert. Sie stellt mit einer angemessenen Finanzplanung die mittelfristige finanzielle Gesundheit des Betriebs sicher.
- Spitex führt eine Kostenträgerrechnung, die die klare Abgrenzung der Kosten verschiedener Leistungen erlaubt und die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- Die Gemeindebeiträge erfolgen grundsätzlich subjekt- und leistungsmengenorientiert.
- Die Details der finanziellen Beiträge der Gemeinde werden in einer jährlichen Zusatzvereinbarung festgelegt.

Die Einnahmen der Spitex setzen sich zusammen aus:

- Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand (Gemeinde):
 - Vereinbarte Vollkosten pro Leistungsart abzüglich Leistungen der Krankenversicherer und Patientenbeteiligung
- Leistungen der Krankenversicherer:

- Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen (gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen) Einnahmen von Kunden/innen aus Nicht-KLV-Leistungen (nicht-kassenpflichtige Leistungen)
- Spenden und Legate:
 - Spenden und Legate fliessen in den Spendenfonds der Spitex
- Allfällige weitere Einnahmen

7.2 Tarife / Abgeltung

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege, Nachtspitex, Psychiatriepflege, Onkologie Pflege / spezialisierte Palliative Care, Kispex, Anstellung Angehöriger) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV.
- Die Finanzierungsanteile der Gemeinde pro Leistungsart werden basierend auf den budgetierten Vollkosten der Spitex zwischen der Gemeinde und der Spitex jährlich vereinbart und in einer Zusatzvereinbarung zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten.
- Die Vollkosten der Spitex sollen jederzeit mindestens 10% unter den vom Amt für Gesundheit des Kantons Zürich vorgegebenen Normkosten liegen. Diese Kostendifferenz soll über entsprechend kalkulierte Restkostenanteile vollumfänglich an die Gemeinden weitergegeben werden.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und den Versicherern ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Gesamtkosten für nichtpflegerische Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 lit. d Pflegegesetz. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Leistungsbeziehenden.
- Mahlzeitendienst und Krankenmobilenmagazin sind kostendeckend und ohne Beiträge der Gemeinde zu betreiben.
- Die Kostentragung für die Mitarbeit an gemeinsamen Projekten wird zwischen der Gemeinde und der Spitex im jeweiligen Einzelfall vereinbart.

Die Kosten für Ausbildungsverpflichtungen sowie Beratungen und Unterstützung von Kundinnen und Kunden und deren Angehörigen sind mit den Finanzierungsanteilen für die KLV-Leistungen abgegolten.

7.3 Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss § 20 Pflegegesetz.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind separat auszuweisen.

7.4 Rechnungstellung an die Gemeinde

Die Gemeinde entrichtet den vereinbarten Finanzierungsanteil pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich gemäss den erbrachten Leistungen.

7.5 Ausgleich von Überschüssen und Defiziten bei gesetzlichen Leistungen

Spitex berechnet jährlich die der Gemeinde zurechenbaren Überschüsse und Defizite aus den gesetzlichen Pflegeleistungen. Dies ausgehend vom Betriebsergebnis nach Finanzaufwand und Rückstellungen.

Der Gemeinde zurechenbare Überschüsse werden zu 50 % von Spitex zurückerstattet. 50% wird in einen Spitex eigenen Fonds angelegt, mit dem Ziel, damit die bestehenden Leistungen zu optimieren oder neue Angebote zu entwickeln.

Allfällige der Gemeinde zurechenbare Defizite gleicht die Gemeinde zu 50 % aus.

7.6 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann ausserordentliche Spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex mit finanziellen Beiträgen unterstützen (vgl. auch Ziff. 7.2., Punkt 5).

7.7 Haftpflicht-Versicherung

Spitex ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

8 Rechnungslegung / Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung/-prüfung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Erfolgsrechnung sowie die Kostenrechnung - geführt gemäss den im Kanton Zürich geltenden Regelungen bzw. den Regelungen des geltenden Finanzmanuals - werden der Gemeinde jährlich zur Verfügung gestellt.

9 Controlling / Reporting an Gemeinde

Die Spitex informiert die Gemeinde mindestens jährlich über den Geschäftsverlauf, insbesondere zur Mengenentwicklung. Auf Wunsch der Gemeinde werden spezifische Informationen und Kennzahlen in die Berichterstattung aufgenommen.

10 Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten - Gemeinde und Spitex - verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zum Austausch über die Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien mindestens zwei Mal pro Jahr (vgl. auch Ziff. 9).

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11 Weitere Verträge und Vereinbarungen

11.1 Zusatzvereinbarungen

Die für jedes Kalenderjahr neu abzuschliessende Zusatzvereinbarung (vgl. Ziff. 7.2) regelt insbesondere folgende Punkte:

- aktualisierte gesetzliche Grundlagen
- Anteil Gemeindefinanzierung für alle Leistungsarten
- Vereinbarung allfälliger Zusatzleistungen
- allfällige zusätzliche Beiträge der Gemeinde gemäss Ziff. 7.6

Die Vertragsparteien sehen vor, die Zusatzvereinbarungen für das Folgejahr jeweils im Rahmen des Budgetprozesses zu vereinbaren und abzuschliessen.

Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Zusatzvereinbarung für ein Kalenderjahr einigen, verlängert sich die Gültigkeit der Zusatzvereinbarung des Vorjahres automatisch um ein Jahr.

Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen kann die Zusatzvereinbarung unterjährig angepasst werden.

12 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2029.

Spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Vereinbarung treffen sich die Vertragsparteien zwecks Verhandlung über eine allfällige Anschlussvereinbarung bzw. zwecks Vereinbarung des weiteren Vorgehens.

13 Weitere Bestimmungen

13.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Diese erfolgen schriftlich.

13.2 Auflösung der Vereinbarung

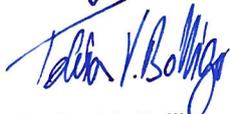
Bei Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede Seite die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

13.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gustav Zollinger-Stiftung zuständige Gericht.

Gemeinde Egg

Egg, 13/8.2025



Tobias V. Bolliger
Gemeindepräsident



Tobias Zerobin
Gemeindeschreiber

Gustav Zollinger-Stiftung

Forch, 25.8.25



Lothar Raif
Präsident Stiftungsrat



Tobias Diener
Direktor